



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 9 zur Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2017

318.102.019 d WVP

11.16

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2017

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten ist von den Ausgleichskassen bei der Erfassung von neuen Mitarbeitenden und von Selbstständigerwerbenden besonders sorgfältig abzuklären, ob diese in der Schweiz versichert sind. Denn nur so können Falschunterstellung und allenfalls auch Rückabwicklungen verhindert werden. Vor diesem Hintergrund werden die Rz 2022, 2042 und 2065 angepasst. Deren Umsetzung bedingt, dass die Ausgleichskassen von den Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden die für die Unterstellungsabklärung erforderlichen Angaben verlangen.

Des Weiteren wird das Formular „Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung“ durch das Formular "Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland" ersetzt, welches dem adaptierten elektronischen Formular in ALPS entspricht. Mit dem angepassten Formular kann neu auch ein Antrag auf eine freiwillige Weiterführung der Versicherung nach innerstaatlichem Recht gestellt werden.

Bei der Teilzeiterwerbstätigkeit wurde präzisiert, dass das Kriterium des wesentlichen Teils der Beschäftigung (25%) im Verhältnis zum Gesamtpensum umzurechnen ist (Rz. 2020.3).

Ferner wurde die Liste mit den internationalen Organisationen (Rz 3055) um eine neue Organisation, das Sekretariat des Waffenhandelsvertrags (ATT) ergänzt. Die Auflistung mit den Hilfsorganisationen (Rz 3096) wurde ebenfalls erweitert und die Biovision-Stiftung für ökologische Entwicklung aufgenommen.

Es wurde präzisiert, dass die Grundsätze, die im Verhältnis zu EU-/EFTA-Staaten bei Falschunterstellungen zur Anwendung gelangen, auch für die Vertragsstaaten gelten (Rz 2098).

Im Anhang 14, Ausweise des EDA, wurde der neue Ausweis R mit grauem Rand aufgenommen.

Schliesslich erhält dieser Nachtrag gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen. Ebenso wurde die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/17 gekennzeichnet.

Abkürzungen

AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20)
PHV	Verordnung über die Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen der privaten Hausangestellten von Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen (Verordnung über die privaten Hausangestellten; SR 192.126)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung; SR 272)

- 1002 Die Versicherungsunterstellung ergibt sich aufgrund der anwendbaren Bestimmungen, insbesondere aus den persönlichen Verhältnissen wie Nationalität (s. Rz 1015 und 1016), Wohnsitz (s. Rz 1017 ff.) und Arbeitsort (s. Rz 1034 ff.). Die Art der Tätigkeit und der Sitz der Arbeitgebenden können ebenfalls mitbestimmend sein.
- 1022 Bei der Bestimmung des Wohnsitzes (Feststellen der Absicht des dauernden Verbleibens) ist auf die für Dritte erkennbaren Tatsachen abzustellen¹. Bei ausländischen Staatsangehörigen, welche einen Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) besitzen, wird der Wohnsitz in der Schweiz vermutet.
Nach ununterbrochener sechsmonatiger Landesabwesenheit erlöscht die Aufenthaltsbewilligung ([Art. 61 Abs. 2 AuG](#)), womit auch der Schweizer Wohnsitz dahin fällt².
- 1026 Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungsanstalt, einer Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz ([Art. 23 ZGB](#))³.
2016. Für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung bei der Ausübung von Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehr Staaten werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung bezweckt zu verhindern, dass sich die Versicherungsunterstellung aufgrund kleiner Tätigkeiten ändert und will zudem Missbrauch verhindern. Als marginal gelten Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenart unbedeutend sind. Ein Indikator für eine marginale Tätigkeit kann eine reguläre Arbeitszeit und/oder eine Entlohnung von je weniger als 5% pro Staat sein (mehrere Erwerbstätigkeiten für verschiedene Arbeitgeber werden zusammengezählt; [Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009](#); betr. die Leitung eines Unternehmens, vgl. Rz 3082 ff.). Hingegen sind Entschädigungen für marginale Tätigkeiten im zuständigen Staat beitragsrechtlich abzurechnen.

1	5. September	1977	ZAK 1978	S. 57	–
	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	–
2	12. Mai	2016	9C_747/2015		–
3	28. April	1952	ZAK 1952	S. 228	EVGE 1952 S. 134

2019 aufgehoben
1/17

2020. Bei einer Teilzeiterwerbstätigkeit ist das Kriterium des wesentlichen Teils der Beschäftigung (25%) im Verhältnis zum Gesamtpensum umzurechnen.
3
1/17

Beispiel: Eine Person ist in der Schweiz zu 50% und in Frankreich zu 30%, d.h. insgesamt zu 80% unselbständig erwerbstätig. Der wesentliche Teil der Erwerbstätigkeit entspricht im Verhältnis zum Gesamtpensum 20% ($25 \times 80 / 100$).

2022 Die Ausgleichskasse unternimmt die notwendigen Vorkehrungen, damit ihr die Arbeitgeber Arbeitnehmende mit Auslandsbezug, der sich auf die Unterstellung in der Schweiz auswirken könnte, melden. Dies ist namentlich bei Mehrfacherwerbstätigkeit der Fall. Die Ausgleichskasse ist dabei auf die Mitwirkung der Arbeitgeber angewiesen ([Art. 28 Abs. 1 ATSG](#)).
1/17

2024 Arbeitnehmende, die von der Schweiz vorübergehend in einen EU-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der EU) bzw. in einen EFTA-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der anderen EFTA-Staaten) entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 12 Abs. 1 Vo 883/2004](#)), wenn
1/17

- sie unmittelbar vor ihrer Abreise in der Schweiz gestützt auf den Schweizer Wohnsitz oder eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz versichert waren⁴; davon wird bei einer Vorversicherungsdauer von einem Monat grundsätzlich ausgegangen;
- vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendedauer wieder in der Schweiz und grundsätzlich von denselben Arbeitgebenden beschäftigt werden;
- der entsendende Arbeitgeber im Ursprungsland bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten ausübt;

⁴ 4. August

2008

U 50/07

BGE 134 V 428

- zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer während der ganzen Entsendedauer nachweisbar eine direkte arbeitsrechtliche Bindung besteht.

2025 aufgehoben
1/17

2028 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in
1/16 einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, beantragen vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU- bzw. EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)). Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) auszufüllen (s. Anhang 17). Die Ausgleichskasse händigt den Arbeitgebenden eine [Bescheinigung A1](#) aus. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse dem zuständigen ausländischen Träger eine Kopie der [Bescheinigung A1](#) senden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)) auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

1/17 – Arbeitslose

2037. Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA oder der Schweiz,
1 die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates
1/17 bei Arbeitslosigkeit Leistungen erhalten (gemäss [Art. 65 Vo 883/2004](#)) unterliegen dessen Rechtsvorschriften ([Art. 11 Abs. 3 Bst. c Vo 883/2004](#)).

2037. aufgehoben
2-
2039
1/16
- 2042 Die Ausgleichskasse hat namentlich bei der Anmeldung
1/17 neuer Selbstständigerwerbender zu prüfen, ob diese noch in anderen Staaten erwerbstätig sind.
2042. Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gleichzeitig
1 in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder in der
1/17 Schweiz und der EU eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat versichert, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020) dort ausüben. Arbeiten sie nicht zu einem wesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet ([Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 883/2004](#)). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Staaten der EFTA eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
2042. Der Mittelpunkt der Tätigkeit wird anhand sämtlicher Merk-
2 male bestimmt, welche die berufliche Tätigkeit des Selbst-
1/17 ständigen kennzeichnen. Hierzu gehören der Ort der ständigen Niederlassung, von dem aus die Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der Tätigkeiten sowie die Anzahl erbrachter Dienstleistungen ([Art. 14 Abs. 9 Vo 987/2009](#)).
- 2049 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass
1/16 die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann beim BSV direkt ein [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) (s. Anhang 17) gestellt werden.
- 2055 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz,
1/14 prüft die Ausgleichskasse, ob sie aufgrund der Bestimmungen des Abkommens mit der EU in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, stellt die zuständige Ausgleichskasse eine Bescheinigung aus, dass die betreffende Person der schweizerischen Gesetzgebung

unterstellt ist ([Bescheinigung A1](#)) und übermittelt eine Kopie dieser Bescheinigung dem Träger bzw. den Trägern, der bzw. die von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaates bezeichnet wurde(n). Die Adressen finden sich auf der [Vollzugsseite des BSV](#), Rubrik International, Verzeichnisse. Sie kann hierfür die erwerbstätige Person beauftragen, das von der Ausgleichskasse erstellte Formular der (den) zuständigen Behörde(n) der anderen Staaten vorzuweisen, auf deren Gebiet sie tätig ist.

- 2065 Die beitragspflichtigen Personen haben den Ausgleichs-
1/17 kassen sämtliche erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Festsetzung der Beiträge auf den in der Schweiz und in der EU bzw. den EFTA-Staaten erzielten Einkommen zu liefern. Dies gilt insbesondere für in einem EU-/EFTA-Staat erzielte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- 2068 Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der An-
1/16 wendung der [Vo 1408/71](#) und [Vo 574/72](#) (altrechtliche Fälle) verwenden die Ausgleichskassen die im Amtsblatt der EU veröffentlichten Umrechnungskurse. Sie finden sich im Internet unter: www.bsvlive.admin.ch/vollzug Rubrik International, Mitteilungen.
Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der [Vo 883/2004](#) und [Vo 987/2009](#) ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) massgebend.
- 2072 Alle Abkommen sehen vor, dass auf bestimmte Zeit in einen
1/16 Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmende der AHV/IV/EO und ALV unterstellt bleiben:
- wenn sie von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet des Vertragsstaates entsandt werden,
 - wenn sie unmittelbar vor der Entsendung versichert waren und
 - wenn vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendedauer wieder in der Schweiz und grundsätzlich von denselben Arbeitgebenden beschäftigt werden.

Die in den Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen Entsendungsbestimmungen betreffen nur Unselbstständigerwerbende.

- 2081 *Beispiel:* W ist Verwaltungsrätin in den USA und hat dort
1/17 auch ihren Wohnsitz. Zudem übt sie in der Schweiz eine Verwaltungsratsstätigkeit aus. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte gelten nach schweizerischem Recht als Arbeitnehmende – in den USA werden sie hingegen als selbstständig erwerbend angesehen. W ist für alle Einkommen in den USA (ihrem Wohnsitzstaat) versichert.
- 2082 Sofern eine Person in der AHV/IV/EO versichert ist, bestimmt
1/17 sich das Beitragsstatut nach den gewöhnlichen Regeln des schweizerischen Rechts (siehe die WML und die WSN).
- 2084 Im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten gilt das Er-
1/16 werbsortprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit:
- Australien (nur für Unselbstständigerwerbende; sofern Einwohner, vgl. [Art. 3 Bst. b Abkommen](#))
 - Dänemark
 - Deutschland
 - Indien
 - Irland
 - Japan (sofern Bewilligung für ständigen Aufenthalt, vgl. [Art. 3 Bst. a Abkommen](#))
 - Kanada/Quebec
 - Südkorea
 - Liechtenstein
 - Schweden
 - Philippinen
 - Slowakei
 - USA
- Beispiel:* Ein Iraner, der in der Schweiz wohnt und in Südkorea arbeitet, ist in Südkorea versichert.
- 2089 Für Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Staatsangehö-
1/17 rige bestimmt sich die Unterstellung für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit nach dem Abkommen mit der EU und nach Schweizer Recht für die in einem Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis

8). Entsprechende Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten.

Für die Angehörigen anderer Staaten ist für die in der EU bzw. EFTA ausgeübte Tätigkeit das mit dem betreffenden EU- bzw. EFTA-Staat abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen massgebend und nach Schweizer Recht für die in einem Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 8).

1/17 2.10 Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zu Vertragsstaaten

2098 Die Grundsätze, die im Verhältnis zu EU-/EFTA-Staaten
1/17 gelten (vgl. Rz 2092 – 2097), gelangen auch in Bezug auf die Vertragsstaaten zur Anwendung.

3007 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU resp. EFTA, wel-
1/16 che als Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausüben, gelten als in dem Staat erwerbstätig, in dem sich die „Heimatbasis“ (Homebase) befindet ([Art. 11 Abs. 5 Vo 883/2004](#), [Art. 14 Abs. 5a in fine Vo 987/2009](#)).

3007. Als „Heimatbasis“ (Homebase) gilt der Ort, wo das Besat-
1 zungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Ab-
1/15 folge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Luftfahrtunternehmer normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitgliedes verantwortlich ist ([Erwägungen 18b vor Art. 1 Vo 883/2004](#)).

3011. Diese Rheinschifffahrtsbestimmungen finden nur Anwendung
1 auf Rheinschifferinnen und –schiffer eines Schiffes, das über
1/17 die Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde gemäss revidierter [Rheinschifffahrtsakte](#) verfügt (RS 0.747.224.101). Die Ausgleichskasse prüft beim Arbeitgeber, ob das Schiff über eine solche Urkunde verfügt.
Ist der Arbeitgeber nicht Eigentümer des auf der Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde eingetragenen Schiffes, muss die Ausgleichskasse überprüfen, ob er über eine von den

Schweizerischen Rheinhäfen herausgegebene Ausrüsterbescheinigung verfügt.

3011. Als Rheinschifferinnen und -schiffer gelten Arbeitnehmende
2 und Selbstständigerwerbende, die ihre Berufstätigkeit als fah-
1/17 rendes Personal an Bord eines Rheinschiffes ausüben. Bei
der Meldung neuer Arbeitnehmender muss sich die Aus-
gleichskasse beim Arbeitgeber absichern, ob sie zumindest
zu einem Teil auf dem Rhein unterwegs sind.
Ihnen gleichgestellt werden Personen, die auf bestimmte Zeit
angeheuert werden, um die Besatzung zu vervollständigen o-
der zu verstärken. Auf Hilfskräfte, welche nicht zur Besatzung
gehören und z.B. nur für gewisse schwierige Streckenab-
schnitte oder zur Ausführung von Schiffsmanövern in den Hä-
fen die Besatzung ergänzen oder verstärken, sind die Rhein-
schiffahrtsbestimmungen nicht anwendbar.
3011. Die Rheinschifferinnen und Rheinschiffer unterstehen den
3 Rechtsvorschriften von nur einem der in Rz 3011 genannten
1/17 Staaten, nämlich demjenigen des Unternehmens, zu dem das
Schiff gehört.
3017. Im Verhältnis zur EU/EFTA sieht die Vo 883/2004 für Perso-
1 nal mit Vorrechten und Immunitäten keine Spezialregelung
1/16 vor. Es gelten die allgemeinen Regelungen für Personen mit
Beamtenstatus und diesen gleichgestellten Personen ([Art. 11
Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004](#)).
3022. Die privaten Hausangestellten, die nicht das Schweizer Bür-
1 gerrecht oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates
1/11 besitzen und die weder über eine Aufenthaltsbewilligung
(Ausweis B) noch eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis
C) verfügen, können unter den nachfolgenden Voraussetzungen
von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen werden
([Art. 59 PHV](#)):
- die privaten Hausangestellten müssen bei einer amtlichen
Institution für soziale Sicherheit ihres Heimatstaates oder
des Staates, für den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber
tätig ist oder den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber
vertritt, versichert sein; Der Anschluss an eine private Ver-
sicherungsgesellschaft ist dem Anschluss an eine amtliche

Institution gleichgesetzt, wenn dieser gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates die amtliche Versicherung ersetzt;

- der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit deckt zumindest die Risiken von Tod, Alter und Invalidität;
- der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit kann obligatorisch oder freiwillig sein. Ist der Anschluss freiwillig, verlangt das Protokoll oder die Schweizerische Mission bei der Erneuerung der Legitimationskarte den Nachweis, dass der Anschluss nach der Gewährung der Befreiung vom Schweizer System der sozialen Sicherheit nicht annulliert wurde. Das Protokoll oder die Schweizer Mission bestimmen von Fall zu Fall, wie dieser Nachweis erbracht werden kann.

Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.

3055 Die Bestimmungen von Rz 3056 ff. gelten für die nachfolgenden internationalen Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat:

1/17

- Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC), Genf;
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel;
- Beratungszentrum für WTO-Recht (CENTRE CONSULTATIF), Genf;
- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf;
- Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung (CERN), Genf;
- Fonds mondial pour l'Engagement de la Communauté et la Résilience (GCERF), Genf;
- Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI Alliance), Genf;
- Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM), Genf;
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Genf;
- Internationale Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (FISCR), Genf;
- Internationale Organisation für Migrationen (IOM), Genf;
- Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO), Genf;

- Internationaler Fernmeldeverein (ITU), Genf;
- Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf;
- Internationales Erziehungsamt / Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (IBE/UNESCO), Genf;
- Interparlamentarische Union (IPU), Genf;
- Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Genf;
- Sekretariat des Waffenhandelsvertrags (ATT), Genf;
- Süd Zentrum (Centre Sud), Genf;
- Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (COUR OSCE), Genf;
- Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf;
- Welthandelsorganisation (WTO), Genf;
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Genf;
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Genf;
- Weltpostverein (UPU), Bern;
- Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Bern.

3081 Schweizerinnen und Schweizer, die für den Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) und die Internationale Gesellschaft für Luftfahrt-Telekommunikation (SITA) arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Hingegen ist das ausländische Personal gestützt auf die entsprechenden Fiskalabkommen (IATA: [Art. 5^{bis}](#), [SITA: Art. 7](#)) von der AHV/IV/EO und ALV befreit.

3096 Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU
1/17 oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für das IKRK oder für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:

- Basel Institute on Governance, Basel;
- Biovision-Stiftung für ökologische Entwicklung, Zürich;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes BROT FUER ALLE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.bfa-ppp.ch;
- Brücke – Le Pont, St. Ursen;
- CARITAS, Luzern;
- Centre Ecologique Albert Schweizer (CEAS), Neuchâtel;

- Enfants du Monde, Le Grand-Saconnex;
- FASTENOPFER, Luzern;
- Fondation Hirondelle, Lausanne;
- HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz, Zürich);
- HELVETAS, Zürich;
- IAMANEH Schweiz, Basel;
- Médecins sans frontières Suisse, Genf;
- Médecins du Monde Suisse, Neuchâtel;
- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Bern;
- Solidar Suisse, Zürich;
- SolidarMed; Luzern;
- Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKP, Trogen;
- SWISSAID, Bern;
- SWISSCONTACT, Zürich;
- TERRE DES HOMMES, Lausanne;
- Terre des hommes Schweiz, Basel / Genf;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.unite-ch.org.

3101 1/16 Gemäss [Art. 16 Abs. 2 Vo 883/2004](#) können in der Schweiz wohnhafte, nicht erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner, welche eine oder mehrere Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU/EFTA erhalten, beantragen, von den schweizerischen Rechtsvorschriften befreit zu werden. Die zuständige Behörde für die Behandlung solcher Anträge ist das BSV.

3102 1/17 In der Regel werden die Anträge auf Befreiung von der AHV/IV/EO abgewiesen, wenn zusätzlich zu einer oder mehreren ausländischen Rente(n) Anspruch auf eine schweizerische AHV-Rente besteht⁵.

1/14 3.13 Beamtinnen und Beamte

1/14 3.13.1 Allgemeines

3106 Die Unterstellung von Beamtinnen und Beamten unter die

⁵ 15. März

2012

9C_503/2011

BGE 138 V 197

- 1/14 AHV/IV/EO und ALV kann sich aus dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen, aus einem Sozialversicherungsabkommen oder aus dem AHVG ergeben.
- 3107 Für die Schweiz gelten als Beamtinnen und Beamte Personen,
1/14 die für einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde tätig sind.
- 3108 Für die Qualifizierung als Beamtinnen und Beamte sprechen
1/14 insbesondere die Finanzierung der Löhne über öffentliche Gelder sowie die Regelung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Auf die Dauer des Arbeitsvertrages kommt es nicht an. In der Regel sind diese Personen «im öffentlichen Dienst» tätig bzw. nehmen öffentliche Aufgaben wahr und vertreten bei dieser Tätigkeit gegen aussen, für andere wahrnehmbar, die entsprechende Verwaltungseinheit.
- 3110 Zur Unterstellung von Personal mit diplomatischen Vorrechten
1/14 und Immunitäten sowie der internationalen Beamtinnen und Beamten, vgl. Kapitel 3.4. und 3.5.
- 3111 Gemäss [Vo 883/04](#) wird der Begriff «Beamte» bzw. diesem
1/14 gleichgestellte Personen aufgrund des nationalen Rechts desjenigen Staates bestimmt, in welchem sich die beschäftigenden Verwaltungseinheit befindet (vgl. Rz 3107 f.).

- Unterstellung der Beamtinnen und Beamten

- 3112 Beamtinnen und Beamte sowie ihnen gleichgestellte Personen
1/14 sind dem Recht des Staates (EU-/EFTA-Staat oder Schweiz) unterstellt, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/04](#)).
- 3113 Beamtinnen und Beamte (Staatsangehörige der Schweiz
1/17 oder eines EU-Staates), die neben ihrer Beamtentätigkeit in der Schweiz gewöhnlich eine oder mehrere unselbständige oder selbständige Tätigkeit(en) in einem EU-Staat ausüben, unterstehen mit ihrem gesamten Einkommen der AHV/IV/EO und ALV ([Art. 13 Abs. 4 Vo 883/04](#)). Personen, die neben ihrer Beamtentätigkeit in einem EU-Staat eine oder mehrere

unselbständige oder selbständige Tätigkeit(en) in der Schweiz ausüben, unterstehen nicht der AHV/IV/EO und ALV. Dieselben Regeln gelten für beamtete Personen mit EFTA-Staatsangehörigkeit, die in EFTA-Staaten erwerbstätig

- 3114 Beamtinnen und Beamte, die sowohl in der Schweiz als auch
1/17 in einem EU-Staat eine Beamtentätigkeit ausüben, unterstehen mit ihrem Einkommen aus der Tätigkeit für die Verwaltungseinheit in der Schweiz der AHV/IV/EO und ALV, das Einkommen aus der Tätigkeit für die Verwaltungseinheit in der EU untersteht den Rechtsvorschriften des entsprechenden EU-Staates ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/04](#)). Dieselben Regeln gelten für Beamtinnen und Beamte mit EFTA-Staatsangehörigkeit, die in EFTA-Staaten erwerbstätig sind.
- 3116 Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen
1/16 Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU-/EFTA- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
- Australien
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Chile
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Indien
 - Irland
 - Israel
 - Italien
 - Japan
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Philippinen
 - San Marino
 - Slowakei
 - Slowenien

- Südkorea
- Tschechischen Republik
- Uruguay
- USA
- Ungarn
- Zypern.

4013 Die obligatorische AHV/IV/EO und ALV kann auf schriftliches Begehren hin oder über ein im Bereich der Versicherungsunterstellung vorgesehenes Informationssystem weitergeführt werden. Bei der schriftlichen Gesuchsstellung kann der [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) (Anhang 17) verwendet werden.

5016 Eine unzumutbare Doppelbelastung kann nur dann vorliegen, wenn eine Person verpflichtet ist, vom gleichen Beitragsobjekt sowohl an die schweizerische als auch an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung Beiträge zu bezahlen⁶.

⁶ 31. Mai 1985 ZAK 1985 S. 523 –

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ²
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien oder auf den Philippinen	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien oder auf den Philippinen	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ²
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ²
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ²

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Québec, Indien oder auf den Philippinen</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²</p>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²</p>
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, in Kanada/Québec, Indien oder auf den Philippinen</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen oder in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	-	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat	-	-
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten (Wohnsitzprinzip)	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ³
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Vertrags-/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	-

- ¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.
- ² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).
- ³ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen oder in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat	-	-
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU, (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat/en, Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1,2}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)</p>

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA (vgl. Rz 2084).

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei (vgl. Rz 2084).

⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen und in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und 2082).

Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{2,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	-

¹ Mit Ausnahme Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA (vgl. Rz 2084).

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei.

³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	-
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert ^{1,3} <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen EU/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,3} <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Liechtenstein, und Japan (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei

⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA in Kanada/Québec, auf den Philippinen und in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine un- selbstständige Tätigkeit ausüben

1/16

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert^{1,2,3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,3}</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert^{1,2,3}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert³</p>	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert²</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,3}</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert³</p>	-

- ¹ In der AHV nicht versichert für Einkommen aus Tätigkeiten in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA.
- ² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei.
- ³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

Anhang 14: Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutlich von der AHV/IV befreit sind

1/17

14.13 Ausweis P mit blauem Rand

- wissenschaftliches Personal des CERN nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit und Familienmitglieder, die den gleichen Status besitzen)

14.14 Ausweis R mit grauem Rand

- ausländische Mitarbeitende der IATA/SITA gemäss den Steuerabkommen mit der IATA ([Art. 5^{bis}](#)) und der SITA ([Art. 7](#)). Mitarbeitende von anderen internationalen Organisationen, die auch einen Ausweis R mit grauem Rand erhalten, sind hingegen in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

14.15 Ausweis S mit grünem Rand

- Beamtinnen und Beamte schweizerischer Staatsangehörigkeit in internationalen Organisationen (vgl. Rz 3055 ff.). Sie haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen AHV beizutreten (vgl. Rz 3058 ff.). Schweizerische Mitarbeitende des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und vom Roten Halbmond sind hingegen obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG](#) i.V.m. [Art. 1 AHVV](#); Rz 3096).

Dagegen sind ausländische Staatsangehörige, welche über einen Ausweis K mit weissem Rand (Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln) oder einen Ausweis H ohne Rand (Personen ohne Vorrechte und Immunitäten in ständigen Missionen, Spezialmissionen, Botschaften oder Konsulaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Beamtenstatus von internationalen Organisationen) verfügen, der AHV unterstellt. Dasselbe gilt für das Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit beim IKRK (Ausweis I mit olivfarbenem

Rand) und dem Personal schweizerischer Staatsangehörigkeit von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen (Ausweis S mit grünem Rand). Versichert sind auch die obgenannten privaten Hausangestellten, sofern sie in keinem andern Land versichert sind. Weitere Sonderregelungen finden sich zudem in Rz 3021 ff.

Anhang 17: Antrag auf Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

1/17



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

Dieses Formular muss ordnungsgemäss ausgefüllt werden und ist einzureichen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

Gemäss Art. 28 ATSG müssen die Versicherten und der Arbeitgeber sämtliche für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetze benötigten Angaben liefern.

Es ist zwingend Druckschrift zu verwenden. Sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende müssen das Formular in den dazu vorgesehenen Feldern am Formularende unterzeichnen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbender	
Sozialversicherungsnummer der Schweiz (AHV-Nr)	
Name(n)	
Geburtsname(n)	
Vorname(n) gemäss amtlicher Schreibweise	
Geschlecht <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich	Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
Geburtsort	
Alle Staatsangehörigkeiten	
Krankenversicherung	
Derzeit zuständiger schweizerischer Krankenversicherer (KVG)	
<input type="checkbox"/> Die Person ist von der obligatorischen Schweizerischen KVG befreit. <i>Bestätigung der zuständigen kantonalen Behörde beilegen.</i>	
Wohnsitz während des Auslandseinsatzes	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Adresse im Ausland während des Einsatzes (falls vorhanden)	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Angaben, falls der Wohnsitzstaat aufgrund oder während des Auslandseinsatzes ändert	
Von Land	Nach Land

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

1/5

Tätigkeit in der Schweiz

Erwerbsart Arbeitnehmer Selbstständigerwerbender

Firmenname

Unternehmens-Identifikationsnummer U-ID (wenn vorhanden)

Kontaktperson

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ Ort

Land

Telefon E-Mail

Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbstständigen Tätigkeit am (tt.mm.jjjj)

Bei befristeten Arbeitsverträgen: Ende des Arbeitsvertrags am (tt.mm.jjjj)

Derzeit zuständige schweizerische AHV-Ausgleichskasse (AHVG)

Abrechnungsnummer bei der AHV-Ausgleichskasse

Derzeit zuständige schweizerische Pensionskasse (BVG)

Die Person ist von der obligatorischen Schweizerischen BVG befreit. *Bestätigung der berufliche Vorsorgeeinrichtung beilegen.*

Derzeit zuständiger schweizerischer Unfallversicherer (UVG)

Vorübergehende Tätigkeit im Ausland

Land

Anschrift (falls bekannt)

Firmenname

Unternehmens-Identifikationsnummer U-ID (wenn vorhanden)

Kontaktperson

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ Ort

Land

Telefon E-Mail

keine feste Anschrift bekannt

Voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Tätigkeit, Von (tt.mm.jjjj) Bis (tt.mm.jjjj)

Der Arbeitnehmer oder der Selbstständigerwerbende war in den letzten 24 Monaten bereits in demselben Staat eingesetzt ja nein

Wenn ja, Einsatzzeiten angeben

Von (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>	Bis (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>
Von (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>	Bis (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>
Von (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>	Bis (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>
Von (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>	Bis (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>
Von (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>	Bis (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>
Von (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>	Bis (tt.mm.jjjj) <input type="text"/>

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

2/5

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Der Arbeitnehmer wird entsandt, um eine andere entsandte Person zu ersetzen. Ja Nein

Während der Entsendung ist ausschliesslich der Arbeitgeber in der Schweiz befugt, das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu kündigen, nicht jedoch der Einsatzbetrieb Ja Nein

Der Arbeitgeber in der Schweiz kann die Grundzüge der Tätigkeit am Einsatzort bestimmen Ja Nein

Die Arbeit wird nach der Entsendung wieder in der Schweiz voraussichtlich bei dem gleichen Arbeitgeber aufgenommen Ja Nein

Der Arbeitsvertrag besteht mit dem Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz

Der Lohn wird bezahlt von Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz

Die Sozialversicherungen werden bezahlt von Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Während der Entsendung wird die Infrastruktur in der Schweiz beibehalten (z.B. Büroräume, Bewilligung für Berufsausübung), was erlaubt, die gewöhnliche Tätigkeit nach der Rückkehr in die Schweiz sofort wieder aufzunehmen ja nein

Die vorübergehende Tätigkeit im Ausland ist eine ähnliche Tätigkeit wie diejenige, welche normalerweise in der Schweiz ausgeübt wird ja nein

Wenn ja, Beschreibung

Vertretung des Arbeitgebers oder des Selbstständigerwerbenden (optional). Vollmacht beilegen

Firmenname

Kontaktperson

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ

Ort

Land

Telefon

E-Mail

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

3/5

Familienangehörige								
Ehegatte / eingetragener Partner								
AHV-Nr	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	Datum Heirat oder eingetragene Partnerschaft	Domiziladresse vor Entsendung	Domiziladresse während Entsendung	
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich					
Kinder								
AHV-Nr	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	Alle Staatsangehörigkeiten	Ist Student	Domiziladresse vor Entsendung	Domiziladresse während Entsendung
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> OH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> OH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> OH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> OH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> OH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
			<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich		<input type="checkbox"/> OH <input type="checkbox"/> EU-Staat <input type="checkbox"/> EFTA-Staat	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		

Hinweis zur Weiterleitung des Schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

Bemerkungen

Die Unterzeichnenden erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in der Schweiz als auch im Einsatzland durch die zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf der Ausnahmevereinbarung/Entsendung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Einsatzlandes führen können.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse oder das Bundesamt für Sozialversicherungen umgehend zu informieren, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben ändern. Sie stellen sicher, dass auf dem gesamten in der Schweiz und im Einsatzland erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse sowie dem Bundesamt für Sozialversicherungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Sie werden erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber oder Selbständigerwerbende

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Stempel und Unterschrift:

Wichtige Informationen:

Bei vorübergehender Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Staat, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, **befreit die Weiterführung der Versicherung in der Schweiz nicht automatisch von der Versicherungspflicht im Ausland**. Auch im Staat, in dem die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ausübt, können Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden; **es kann somit zu Mehrfachunterstellungen kommen**.

Die betroffenen Versicherten und ihre Arbeitgeber sind verpflichtet, auf dem an die arbeitnehmende Person ausgezahlten Bruttolohn sowie auf allfällig im Ausland erzielte Einkommen und auf sämtliche geldwerten Vorteile, die Bestandteil des massgebenden Lohns sind, weiterhin die gesetzlichen Beiträge von **AHV/IV/EO/ALV**, der **Familienzulagen (FZ)** und der **Unfallversicherung (UVG)** zu entrichten. Sie bleiben grundsätzlich auch der **obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG)** unterstellt.

Ausserdem bleiben betroffene Versicherte während mindestens zwei Jahren (verlängerbar bis max. 6 Jahre) und in bestimmten Fällen während der gesamten Ausübung der Erwerbstätigkeit im Ausland der **schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG)** und **obligatorischen Unfallversicherung (UVG)** unterstellt.

Je nach Wohnort der Kinder **können die Familienzulagen gekürzt werden**; ihr Betrag wird in Abhängigkeit der Kaufkraft des Wohnlandes berechnet. **Es kann sogar vorkommen, dass die Familienzulagen ganz entfallen**.